1. ZEICHENERKLARUNG

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,4 — Grundflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse

(0,5) — Geschossflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — offene Bauweise

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Gestalterische Festsetzungen gem. § 86 BauO NRW

25° — Dachneigung

Bestandsdarstellungen

Vorhandene Gebäude

107 — Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

2. RECHTSGRUNDLAGEN

(Stichtag ist das Datum der Beschlüsse)
Die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Verordnungen sind Grundlagen dieses Bebauungsplanes:

Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

Planzeichenverordnung (PlanzV)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256).

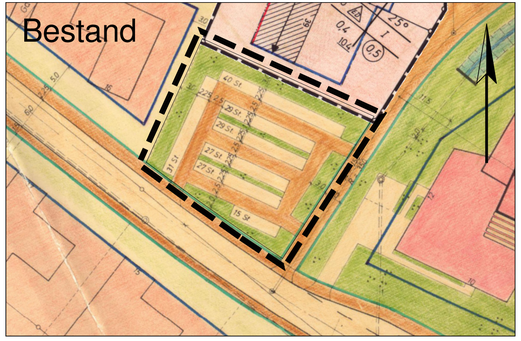

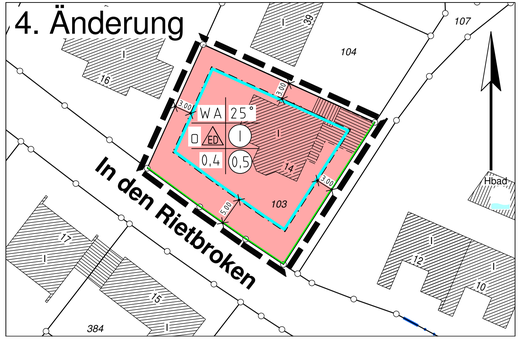

3. HINWEISE

1. Werden bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (z.B. kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt, ist dieses der Stadt Lengerich oder der Archäologie für Westfalen, Münster, unverzüglich anzuzeigen.
2. Das auf den Grundstücken anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser ist in die öffentliche Mischwasserkanalisation einzuleiten.
3. Gemäß Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) sind Abwasseranlagen „so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können." Die Dichtheit der Abwasseranlagen ist vom Eigentümer zu besorgen und nachzuweisen. Alle im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen sind nach Errichtung von einem Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Der Grundstückseigentümer hat diese Bescheinigung aufzubewahren und der Stadt Lengerich auf Verlangen vorzulegen.
4. Abwasseranlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN/EN-Normen, insbesondere die DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) herzustellen.
5. Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Lengerich, im Fachdienst Bauen, Planen und Umwelt eingesehen werden.

Stadt Lengerich

4. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Lengerich hat am gem § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

Nr. 28, 4. Änderung "An der Badeanstalt"

beschlossen.

Lengerich, den

Bürgermeister

AUSLEGUNG
Der Entwurf d. Bebauungsplanes

Nr. 28, 4. Änderung "An der Badeanstalt"

einschließlich Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB lt. Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den

Bürgermeister

ERNEUTE AUSLEGUNG
Der Entwurf d. Bebauungsplanes

Nr. 28, 4. Änderung "An der Badeanstalt"

einschließlich Begründung hat gem. § 3 Abs. 3 BauGB laut Bekanntmachung von Zeit vom bis einschl. öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den

Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Lengerich hat in seiner Sitzung am den Bebauungsplan

Nr. 28, 4. Änderung "An der Badeanstalt"

gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Lengerich, den

Bürgermeister

AUSFERTIGUNG
Der Rat der Stadt Lengerich hat am diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Lengerich, den

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
Der Bebauungsplan

Nr. 28, 4. Änderung "An der Badeanstalt"

der Stadt Lengerich ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lengerich, den

Bürgermeister

5. BEZEICHNUNG, ENTWURF, PLANUNTERLAGE

Nr. 28, 4. Änderung "An der Badeanstalt"

TEIL I - Planunterlage **M 1: 500**
TEIL II - Textliche Festsetzungen Keine (Gestaltungsvorschriften über sperate örtliche Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28)

Entwurf und Bearbeitung: Fachdienst 60 - Bauen, Planen und Umwelt

Lengerich, den Fachdienstleiterin

Katastervermerk:

Diese Plangrundlage entspricht den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.
Planunterlage vom

Öffentlich besteller Vermessungsingenieur

Übersichtsplan **M: 5000**

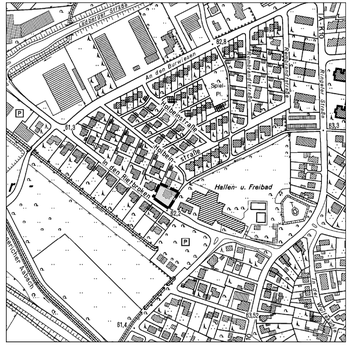

Stand: Satzungsbeschluss 2015-12